

Satzung

der Schützenbruderschaft St. Hubertus Kückelheim 1922 e.V.

in der Neufassung vom _____ 2012

zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.02.1994

§ 1- Name und Sitz

- (1) Die „Schützenbruderschaft St. Hubertus Kückelheim 1922 e.V. (im Weiteren: Schützenbruderschaft St. Hubertus) ist durch Beschluss der Versammlung vom 18.06.1922 gegründet worden. Zum Patron und Schutzheiligen der Bruderschaft wurde St. Hubertus gewählt. Somit trägt die Bruderschaft den Namen Schützenbruderschaft St. Hubertus.
- (2) Sitz der Schützenbruderschaft St. Hubertus ist Eslohe-Kückelheim. Die Eintragung der Schützenbruderschaft St. Hubertus in das Vereinsregister erfolgte beim Amtsgericht Meschede unter VR 570. Die Schützenbruderschaft St. Hubertus ist Mitglied des Kreisschützenbundes Meschede und über diesen dem Sauerländischen Schützenbund angeschlossen.

§ 2 - Zweck und Aufgaben

- (1) Die Schützenbruderschaft St. Hubertus verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Gemäß den Satzungen und dem Programm des Sauerländischen Schützenbundes und unter Berücksichtigung der Devise
„Glaube – Sitte – Heimat“
betrachtet die Schützenbruderschaft St. Hubertus als Hauptzweck und vornehmste Aufgaben:
 - a) die Hochachtung des Gottesdienstes und die Pflege eines gesitteten Lebens in Familie und Gemeinde,
 - b) die Pflege und Wahrung eines echten Heimat- und Volksbrauchtums, tätiger Nächstenliebe und sozialen Gemeinschaftssinnes,
 - c) die Mitglieder und Nahestehenden für christlich orientierte Mitarbeit am öffentlichen Wohle zu erziehen,
 - d) die Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen, vor allem am Kirchengang, an Prozessionen und
 - e) die alljährliche Veranstaltung eines Schützen-Volksfestes, das möglichst über Christi Himmelfahrt als äußerer Ausdruck heimatverbundenen Volkstums gefeiert werden soll.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Vorstand wird grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können bestimmte Aufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG Einkommensteuergesetz (Ehrenamtszuschale) von Mitgliedern ausgeübt werden. Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsbeendigung. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, einen Dritten mit Tätigkeiten für die Schützenbruderschaft St. Hubertus gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrkirche zu Kückelheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 – Mitgliedschaft

(1) Aufnahme

Mitglied der Schützenbruderschaft St. Hubertus kann jede männliche Person werden, die

- a) das 16. Lebensjahr vollendet hat,
- b) sich mit der Heimat verbunden fühlt,
- c) die Satzung der Schützenbruderschaft anerkennt,
- d) christliches Gedankengut vertritt und
- e) die bürgerlichen Ehrenrechte hat.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Aufnahme erfolgt nach Anmeldung und Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung.

(2) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jeder Schützenbruder hat

- a) das Recht und die Pflicht, an allen Mitgliederversammlungen und öffentlichen Veranstaltungen der Schützenbruderschaft teilzunehmen, Anträge zu stellen, abzustimmen und ein Ehrenamt in der Schützenbruderschaft nach Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung zu übernehmen.
- b) das Recht, die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung schriftlich bei dem Vorstand der Schützenbruderschaft zu beantragen, sofern dem Antrag eine Unterschriftenliste, in der mindestens 10 vom Hundert der Mitglieder die Dringlichkeit und die Notwendigkeit des Antrages durch Ihre Unterschrift bestätigen, beigefügt ist,
- c) die Pflicht, für die Grundsätze und die Interessen sowie die Belange der Schützenbruderschaft einzutreten, ihre Ziele zu fördern, sich am Vereinsleben zu beteiligen, die festgesetzten Beiträge zu entrichten, Schaden vom Eigentum der Schützenbruderschaft abzuwehren und alles zu tun, um ihr Ansehen zu mehren.

(3) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod,
- b) Austritt infolge freiwilliger Abmeldung,
- c) Ausschluss.

Die Abmeldung muss schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand erfolgen und wird wirksam, auch bezüglich der Beitragspflicht, erst mit Ablauf des betreffenden Kalenderjahres.

Durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes kann ausgeschlossen werden, wer die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft (§ 3 Abs. 2) nicht bzw. nicht mehr erfüllt, oder wer:

- sich bei Vereinsveranstaltungen oder sonstigen in der Halle stattfindenden Veranstaltungen den Anordnungen des Vorstandes oder anderer aufsichtführender Personen gröblich widersetzt,
- sich auf Vereinsveranstaltungen und auch auf anderen in der Halle stattfindenden Veranstaltungen ungebührlich benimmt,
- bewusst den Interessen, die dem Nutzen und Wohle der Schützenbruderschaft dienen, entgegenarbeitet,
- mutwillig und vorsätzlich Eigentum und Einrichtungen der Schützenbruderschaft beschädigt oder zerstört,
- seinen Verpflichtungen gegenüber der Schützenbruderschaft trotz erfolgter Mahnung nicht nachkommt.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und kann für immer oder für eine befristete Zeit ausgesprochen werden.

(4) Nichtmitglieder

Unter denselben Voraussetzungen (Abs. 3 Satz 1 Buchstabe c Punkt 1 bis 4) kann auch Nichtmitgliedern das Betreten der Halle bei Veranstaltungen untersagt werden.

(5) Ehrenmitglieder und ihre Ernennung

Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:

- a) Schützenbrüder, die sich um die Schützenbruderschaft St. Hubertus besondere Verdienste erworben haben,
- b) solche (männliche) Personen, die auch ohne Zugehörigkeit zur Schützenbruderschaft St. Hubertus die Grundsätze und Interessen derselben besonders tätig und fördernd unterstützt haben.

Zu ihrer Ernennung bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses der Generalversammlung.

Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen der Schützenbruderschaft freien Eintritt.

(6) Jubilare

Mitglieder, die der Schützenbruderschaft ununterbrochen 25, 40 und jeweils weitere 10 Jahre angehören, erhalten ein Ehrenabzeichen. Die vorherige Mitgliedschaft in der Schützenbruderschaft St. Hubertus und auch bei anderen Bruderschaften wird angerechnet.

Mitglieder der Schützenbruderschaft, die vor 25 oder 50 Jahren Schützenkönig oder Kaiser waren, werden am ersten Schützenfesttag entsprechend geehrt.

§ 3 a – Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Jahresbeitrag ist vor dem Schützenfest zu entrichten. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Generalversammlung (siehe § 4 Abs. 2 Nr. 5).

§ 4 – Organe der Schützenbruderschaft

- (1) Oberstes Organ der Schützenbruderschaft St. Hubertus ist die Generalversammlung, die im 1. Quartal eines jeden Jahres stattfindet.

Außerordentliche Generalversammlungen sind jederzeit zulässig, wenn der Vorstand eine solche für erforderlich hält oder aber 10 vom Hundert der Mitglieder unter Vorlage einer Unterschriftenliste diese vom Vorstand verlangen (siehe §3 Abs. 2 b). In diesem Falle muss die Einberufung zu der außerordentlichen Generalversammlung binnen vier Wochen erfolgen.

Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt per Aushang in Kückelheim, Niedermarpe und Dormecke mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung und hat die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung zu enthalten. Auswärtige Mitglieder sind schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Aufgabe zur Post. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte der Schützenbruderschaft St. Hubertus bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Dringende Anträge der Mitglieder, die auf die Tagesordnung gebracht werden sollen, müssen spätestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand vorliegen.

- (2) Ständige Punkte der Tagesordnung einer ordentlichen Generalversammlung sind:

- a) Verlesen des Protokolls der vergangenen Generalversammlung
- b) Bericht des geschäftsführenden Vorstandes über Aktivitäten, Entwicklungen der Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Geschäftsjahres, über sonstige geschäftliche Angelegenheiten und den Kassenstand im Allgemeinen,
- c) Bericht der Kassenprüfer,
- d) Verschiedenes

Die ordentliche Generalversammlung entscheidet, beschließt und tätigt insbesondere über:

1. die Genehmigung des Protokolls der vergangenen Generalversammlung,
2. die Entlastung des Vorstandes auf Vorschlag der Kassenprüfer,

3. die Wahl des Vorstandes, der Beisitzer und der Kassenprüfer,
 4. die Wahl von Ausschüssen, die dem Vorstand bei der Durchführung und Erledigung besonderer Aufgaben, die nicht im Rahmen der üblichen Vorstandsarbeit liegen, beratend zur Seite stehen,
 5. die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Mitgliedersonderbeiträge,
 6. Verträge, die die Schützenbruderschaft über höhere Beträge verpflichten als die in der Generalversammlung für das alleinige Verfügungsrecht des Vorstandes festgesetzten Beträge, sowie über jede weitere Sonderbevollmächtigung des Vorstandes,
 7. über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und anderen Vermögenswerten der Schützenbruderschaft,
 8. über den Erlass und die Änderung der Vereinssatzung,
 9. über die Auflösung der Schützenbruderschaft
- (3) Mit Ausnahme der Auflösung der Bruderschaft werden alle Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Abstimmung kann öffentlich oder geheim erfolgen.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen und solche Stimmabgaben, die wirksam angefochten wurden, bleiben außer Betracht.
- (5) Der Verlauf der Generalversammlung, besonders aber die gefassten Beschlüsse, sind in das Protokoll aufzunehmen und vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und in der nächsten Generalversammlung genehmigen zu lassen. Über die Zahl der anwesenden Mitglieder ist eine namentliche Anwesenheitsliste zu führen und diese dem Protokoll beizufügen.
- (6) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB und
 - b) den Beisitzern
- Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:
- a) Ersten Vorsitzenden,
 - b) Zweiten Vorsitzenden,
 - c) Geschäftsführer,
 - d) Kassierer.
- Als Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können nur solche Vereinsmitglieder gewählt werden, die mindestens drei Jahre der Schützenbruderschaft als Mitglied angehören.
- (7) Um der Schützenbruderschaft einen arbeitsfähigen und sachkundigen geschäftsführenden Vorstand zu erhalten, erfolgt die Wahl zum geschäftsführenden Vorstand auf die Dauer von 4 Jahren. Dabei haben die Wahlen zum ersten Vorsitzenden und Geschäftsführer sowie zweiten Vorsitzenden und Kassierer grundsätzlich in unterschiedlichen Jahren zu erfolgen. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand erfolgen, falls mehrere Vorschläge gemacht werden bzw. sofern dies beantragt wird, durch geheime Stimmabgabe, ansonsten durch Handzeichen. Es genügt einfache Mehrheit.
Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder scheiden – außer durch Tod oder Amtsniederlegung – erst dann aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Die Amtsdauer erhöht sich hierdurch jedoch höchstens um 6 Monate. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer den jeweiligen Nachfolger zu wählen. Das gilt auch für den Fall, dass die Generalversammlung keinen Nachfolger wählt oder wählen kann. Auch ist es zulässig, dass ein frei gewordenes Amt mit einem anderen Amt vereinigt wird, wenn die Besetzung Schwierigkeiten bereitet oder die Zusammenlegung der Ämter förderlich erscheint.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand ist für die Leitung der Schützenbruderschaft und die Ausführung der Generalversammlungsbeschlüsse verantwortlich. Er vertritt die Schützenbruderschaft in allen Angelegenheiten derselben und sorgt für die Beachtung der Satzung der Schützenbruderschaft nach innen und außen. Ihm obliegt die ordnungsgemäße Einberufung und Durchführung der Generalversammlung sowie die Festsetzung und Aufstellung der Tagesordnung für dieselbe. Ihm obliegt

auch die Vorbereitung und Leitung des Schützenfestes und andere Vereinsveranstaltungen sowie die Aufrechterhaltung und Ordnung bei eigenen Veranstaltungen und ebenso bei in der Halle stattfindenden Veranstaltungen anderer Vereine oder Personen. Der geschäftsführende Vorstand verwaltet das Vermögen der Schützenbruderschaft St. Hubertus in seiner Gesamtheit. Die Schützenbruderschaft wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

- (9) Der erste Vorsitzende beruft die Generalversammlungen sowie die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Der zweite Vorsitzende hat den ersten Vorsitzenden im Verhinderungsfall zu vertreten.
- (10) Der Geschäftsführer ist verantwortlich für den gesamten Schrift- und Geschäftsverkehr der Schützenbruderschaft St. Hubertus. Im Bedarfsfall kann ein Schriftführer benannt werden. Jedes Protokoll muss vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet werden. Der jeweilige Geschäftsführer gilt unwiderruflich als ermächtigt, im Namen des geschäftsführenden Vorstandes alle Anmeldungen zum Vereinsregister vorzunehmen und ggfl. gegen Entscheidungen des Registergerichtes Beschwerde einzulegen.
- (11) Der Kassierer ist verantwortlich für die Verwaltung der Kasse und die ordnungsgemäße Verbuchung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben der Bruderschaft. Er hat alljährlich in der ordentlichen Generalversammlung einen Bericht über den Stand der Vermögens- und Kassenlage zu geben.
- (12) Die Prüfung der Jahresrechnung und Kassenverhältnisse erfolgt durch zwei von der Generalversammlung zu wählende Kassenprüfer. Neu gewählte Kassenprüfer können wiedergewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (13) Beisitzer sind:
- a) Hauptmann, Königsoffiziere, Zugoffiziere, Fähnrich, Fahnenoffiziere, erweiterter Vorstand, Schießmeister und Hallenwarte
 - b) der jeweilige Schützenkaiser und der Schützenkönig und
 - c) der jeweilige katholische Pfarrer von Kückelheim oder der von ihm beauftragte Geistliche als Präses der Schützenbruderschaft.

Die Generalversammlung kann bei Bedarf weitere Beisitzer auf die Dauer von drei oder vier Jahren wählen. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Wiederwahl ist zulässig. Die Beisitzer haben vor allem die Aufgabe, wichtige Entscheidungen mit zu treffen und den geschäftsführenden Vorstand zu unterstützen.

- (14) Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einberufung durch den ersten Vorsitzenden zu Sitzungen zusammen. Von diesen Sitzungen soll ein kurzes Protokoll angefertigt werden.
- (15) Schützenkönig können nur solche Mitglieder werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens drei Jahre der Schützenbruderschaft als Mitglied angehören.

Die Königswürde erlangt derjenige Schütze, bei dessen Schuss der letzte Rest des Schützenvogels von der Stange herunterfällt. Sollten über die Gültigkeit des Königsschusses Zweifel bestehen, so entscheidet darüber der vertretungsberechtigte Schützenvorstand.

Der Schützenkönig erwählt sich eine Schützenkönigin. Die Proklamation des neuen Schützenkönigs erfolgt nach dem Einmarsch in die Schützenhalle.

Der König hat in althergebrachter Weise seinen Verpflichtungen bis zum Königsschießen des nächsten Jahres nachzukommen. Er stellt der Schützenbruderschaft den neuen Vogel kostenlos zur Verfügung. Von der Schützenbruderschaft erhält er einen auf Vereinskosten beschafften Königsorden überreicht, der in seinem Eigentum verbleibt. Der Schützenkönig übergibt am gleichen Tage eine Königsplakette zu den Ehrenzeichen der Bruderschaft. (Königskette)

Ist der König durch Krankheit verhindert, so hat er selbst für eine Vertretung zu sorgen. Im Todesfall obliegt diese Pflicht dem Schützenvorstand.

Die Schützenbruderschaft gewährt dem König ein Schussgeld. Die Höhe des Schussgeldes kann durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung geändert werden und soll sich der wirtschaftlichen Lage der Bruderschaft anpassen.

Auswärtige Schützenkönige müssen sich zu den Festzügen in einer Wohnung in Kückelheim, Dormecke oder Niedermarpe abholen lassen.

Der Schützenkönig und der Kaiser sind gehalten am Brauchtum der Bruderschaft teilzunehmen, wie z.B. die Teilnahme am Kirchgang, an Prozessionen und Wallfahrten.

§ 5 – Eigentum der Schützenbruderschaft

(1) Als eigentümliche Vermögenswerte besitzt die Schützenbruderschaft St. Hubertus

1. den Grundbesitz - in Kückelheim an der Franziskusstraße gelegen – eingetragen im Grundbuch von Kückelheim, Blatt 87
2. die auf dem vorgenannten Grundbesitz erbaute Schützenhalle,
3. das Inventar der Schützenhalle
4. sonstige Einrichtungen und technische Anlagen in der Schützenhalle
5. sämtliche bauliche Anlagen an der Vogelstange,
6. verschiedene in besonderer Aufstellungsliste registrierte Vermögenswerte

(2) Die Schützenhalle mit Inventar und allen weiteren Anlagen dient in erster Linie den Veranstaltungen der Schützenbruderschaft.

Jedoch wird die Schützenhalle mit Inventar usw. auch anderen Vereinen, Verbänden, Unternehmen und Personen zur Verfügung gestellt, sofern

1. deren Veranstaltungen nicht den Grundsätzen der Schützenbruderschaft, wie sie in §2 dieser Satzung ausgedrückt sind, entgegenstehen und
2. die Reparaturkosten, die infolge dieser Veranstaltungen entstehen, von dem betreffenden Verein oder Veranstalter übernommen werden.

Der Vorstand kann außerdem einen Mietvertrag zur Bedingung machen.

(3) Die in Absatz 1 genannten Eigentumsgegenstände zu wahren, zu pflegen und zu erhalten, ist für den jeweiligen Vorstand der Schützenbruderschaft, aber letzten Endes auch für jeden Schützenbruder, eine bindende und ehrende Verpflichtung. Die Schlüsselgewalt für die Schützenhalle haben die vom Vorstand der Schützenbruderschaft bestellten Vorstandsmitglieder. Sobald Vereine, Verbände, Unternehmen und Personen infolge von Veranstaltungen oder bei Vorbereitungen für dieselben und Trainingsabenden den Schlüssel benötigen, wird der Schlüssel nur an solche Mitglieder entliehen, die auch dem Vorstand der Schützenbruderschaft schriftlich bestätigen können, dass sie für ihren Verein oder Auftraggeber aufsichtsführend und verantwortlich zuständig sind.

Damit die Aufrechterhaltung der Ordnung gewährleistet ist, haben die Mitglieder des Vorstandes der Schützenbruderschaft St. Hubertus grundsätzlich zu allen Veranstaltungen anderer Vereine, Verbände, Unternehmen und Personen, die in der Halle stattfinden, freien Zutritt.

§ 6 – Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr für die Schützenbruderschaft St. Hubertus ist das laufende Kalenderjahr festgelegt.

§ 7 – Auflösung der Schützenbruderschaft

(1) Über die Auflösung der Schützenbruderschaft kann nur eine eigens dafür einberufene Generalversammlung beschließen, wenn in dieser mindestens Dreiviertel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Generalversammlung für die Auflösung der Schützenbruderschaft nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand nach einem Monat eine weitere Generalversammlung einzuberufen, die als in jedem Fall beschlussfähig gilt.

(2) Die Abstimmung erfolgt öffentlich und namentlich. In jedem Fall ist für die Auflösung der Schützenbruderschaft eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Schützenbrüder erforderlich.

(3) Eine Umbenennung oder Namensänderung der Schützenbruderschaft St. Hubertus, die freiwillig erfolgt oder zwangsläufig erfolgen muss, gilt nicht als Auflösung der Bruderschaft, sofern nach § 2 Zweck und Aufgaben die gleichen bleiben.

§ 8 – Ausführungsbestimmungen

Soweit Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung erforderlich sind, werde sie vom gesamten Vorstand erlassen und der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 9 – Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Kückelheim 04.02.2012